

Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Nr. 10/18. Jahrgang



19. Mai 2009

20 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit in Görlitz

„Die Friedliche Revolution und die Deutsche Einheit waren Ereignisse von herausragender historischer Bedeutung für ganz Deutschland und gerade für Sachsen. Der Mut hunderttausender Menschen, die hier für Freiheit und Demokratie demonstrierten, führte zur Wiedervereinigung beider deutscher Staaten“, so Ministerpräsident Stanislaw Tillich. Ziel aller für 2009 geplanten Aktivitäten der Staatsregierung ist es, die Leistung dieser Menschen zu würdigen, gegen das Vergessen zu arbeiten und die Identität Sachsens als Kernland der Friedlichen Revolution zu schärfen. Die Staatsregierung stellte aus diesem Grunde 1,1 Mio. Euro zur Verfügung, um unterschiedlichste Projekte zum Gedenken an diese Zäsuren sächsischer, wie deutscher Geschichte zu fördern. Auch nach Görlitz flossen bedeutende Mittel an verschiedene Initiativen, Vereine und Institutionen. Das Interesse an diesen wichtigen Jubiläen war gerade in Görlitz von Anfang an sehr groß. Zum einen bei den Revolutionären, den vielen Bürgern welche Veränderungen,

besonders auch ja die Rettung der mehr und mehr verfallenden Stadt forderten und mit Courage unter vielerlei Gefahr ertretzten.

Viele von ihnen sorgen sich gerade heute darum, dass angesichts gewaltiger wirtschaftlicher, sozialer und wohl auch politischer Veränderungen, globaler Krisen und weltweiter Terrorgefahr vergessen wird, was der Mehrheit neben Wohlstand und unzerstörter Umwelt 1989 so wichtig war: persönliche Freiheit, uneingeschränkte Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Mitbestimmung. Diese werden heute immer häufiger und oft schleichend oder verdeckt in Frage gestellt. Sie sind stets bedrohte Werte und Rechte für deren Erhalt man immer und zu jeder Zeit kämpfen musste. Demokratie und Freiheit lebt vom auch Manchem unbequem erscheinenden Engagement jedes Einzelnen.

Genau dies verdeutlicht die Vielzahl der Görlitzer Projekte, Veranstaltungen und das breite Interesse an diesem Jubiläum. Unter Federführung des Bürgermeisters Dr. Michael



20 JAHRE FRIEDLICHE REVOLUTION UND DEUTSCHE EINHEIT

Wieler entstand zur Projektkoordination, zur Unterstützung der Macher aber auch zum Meinungsaustausch zwischen den Akteuren eine Arbeitsgemeinschaft. Ein Flyer der Kultur.Service Görlitz mit den Terminen der wichtigsten Veranstaltungen erschien kürzlich und ist u. a. in der Bürgerinformation Rathaus/Jägerkaserne erhältlich.

Kurzchronik der Ereignisse 1989/90 in Görlitz:

7. Mai 1989

Fälschung der Kommunalwahlen in der DDR löst Proteste auch Görlitzer Bürgerrechtler aus

6. Oktober 1989

Erstes Friedensgebet in der Görlitzer Frauenkirche

13. Oktober 1989

Zweites Friedensgebet in der Görlitzer Frauenkirche

5. Dezember 1989

Auflösung der Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit in Görlitz

4. Januar 1990

Bildung des Runden Tisches in Görlitz

1. Mai 1990

Menschenkette über die Stadtbrücke

6. Mai 1990

Wahlen zum Stadtrat in Görlitz

23. Mai 1990

Oberbürgermeisterwahlen durch die Stadtverordneten

3. Oktober 1990

Deutsche Einheit

Ausgewählte Projekte in Görlitz:

Seit April bis Ende 2009 „**Frägt uns. Wir waren dabei!**“. Das Projekt bringt Jugendliche mit Zeitzeugen und Initiatoren der Friedlichen Revolution zusammen.

Ansprechpartner: Europahaus Görlitz e. V.

17. bis 22. September 2009 in Görlitz - **Der Ausstellungsbus „1989 (Unser Aufbruch) 2009“** - Eine Ausstellung der Sächsischen Staatskanzlei in Kooperation mit dem Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

30. September bis 28. November 2009 - **Grenzfälle. Nahaufnahmen vom Verschwinden der innerdeutschen Grenze** - Ausstellung im Görlitzer Rathaus, Eröffnung: 30.09., 19:00 Uhr, Projekt der Fotografen Heinz Dargelis, Eberhard Klöppel, Peter Leske, Werner Schulze, Bernd-Horst Sefzik und Gerhard Zwicker

Ansprechpartner: Kulturhistorisches Museum

6. Oktober 2009, 18:30 Uhr Frauenkirche, **Erinnerungsgottesdienst an die Friedensgebete im Herbst 1989** mit anschließendem Festakt und Eröffnung der neu erarbeiteten Ausstellung „Friedensgebete im Herbst 1989“

Ansprechpartner: Evangelische Innenstadtgemeinde

9. Oktober 2009, 19:00 Uhr Frauenkirche, **Bluesmesse mit der Engerling Blues Band**, Ansprechpartner: Kultur.Service Görlitz

In diesem Amtsblatt:

- | | |
|---|-------------|
| - Wahlbekanntmachungen | Seite 2 - 4 |
| - Beschlüsse des Stadtrates vom 29.04.09 (3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung) | Seite 4 - 9 |
| - Ausschreibung der Sportlerklausur Sportzentrum Hagenwerder | Seite 10 |
| - Stellenausschreibung zur Ausbildung als Brandmeister | Seite 10 |



Neues aus dem Rathaus

Bürgerbüro Rauschwalde zieht um

Ab **05.06.2009** hat das Bürgerbüro in Rauschwalde einen neuen Standort. Die Räume im Eibenweg werden für schulische Belange weitergenutzt.

Neue Adresse ist der Biesnitzer Fußweg 870 (Hauptsitz Wohnungsgenossenschaft Görlitz eG). Das Bürgerbüro ist barrierefrei. Parkplätze sind auch vorhanden.

Die Telefonnummer (03581-78058) und die Öffnungszeiten bleiben unverändert: Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr.

Einstellung Dienstbetrieb in der Stadtverwaltung Görlitz

Am 22. Mai 2009 ist in der Stadtverwaltung der Dienstbetrieb eingestellt.

Hinweise: Für Sterbefälle ist das Standesamt in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Angemeldete Eheschließungen werden durchgeführt. Die Einwohnermeldebehörde bleibt an diesem Tag geschlossen.

Görlitzer Ratsarchivar unterstützt Rettung des Historischen Archivs Köln

Der Görlitzer Ratsarchivar Siegfried Hoche wird für drei Tage bei der Bergung von Archivgut in Köln helfen.

Am 3. März dieses Jahres stürzte das Gebäude des größten deutschen Kommunalarchivs, das Kölner Stadtarchiv, ein. Wertvollstes deutsches wie europäisches Kulturgut geriet in Gefahr, durch Schutt und Wasser für immer verloren zu gehen.

Zur Bergung und damit möglichen Rettung des verschütteten Archivgutes werden dringend Fachleute benötigt. Jeder Tag zählt dabei, um möglichst viele der Quellen unserer Geschichte und Kultur zu retten. Deshalb erließen der Deutsche Städtetag wie auch der Verband Deutscher Archivare Aufrufe an deren Mitglieder, sich solidarisch, schnell und unkompliziert mit ihren Fachkräften an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen.

Ermutigt durch den Oberbürgermeister Joachim Paulick und in Abstimmung mit dem Kulturbürgermeister Dr. Michael Wieler war es für den Görlitzer Ratsarchivar Siegfried Hoche selbstverständlich, dem Hilferuf zu folgen und sich an den Bergungsarbeiten zu beteiligen. Vom 17. bis 20. Mai wird er in Köln tatkräftig an der Seite der Kollegen aus ganz Deutschland bei den Bergungen mitwirken. „Die Opfer der Kölner Katastrophe haben unser Mitgefühl“, so der Kommentar des Oberbürgermeisters Joachim Paulick, „und wir sind betroffen über die mögliche Zerstörung eines wichtigen Teils unseres historischen Gedächtnisses. Wesentlich aber ist nun die tatkräftige Hilfe, deshalb freue ich mich über das persönliche Engagement von Herrn Hoche. Zukunft kann ohne Wissen um die eigenen Wurzeln nicht gestaltet werden.“

Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes: Stadtverwaltung Görlitz
Verantwortlich: Kerstin Gosewisch, Untermarkt 6 - 8, 02826 Görlitz, Tel. 03581 67-1234, Fax 407220,
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de

Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist:

Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/E.,
Tel. 03535 489-0, Fax 48 91 15, Fax-Redaktion: 489155 vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel, Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76, Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe des Amtsblattes: 9000 Exemplare

Erscheinungsweise: 14täg. dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres

Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

- Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Stadt Görlitz ist in 31 allgemeine Wahlbezirke und in 8 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis zum 17.05.2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zu erreichen sind folgende Wahllokale (Wahlräume) der Stadt Görlitz:
 - Wahlbezirk 1 Förderschulzentrum, Turnhalle, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
 - Wahlbezirk 2 Förderschulzentrum, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz
 - Wahlbezirk 3 Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
 - Wahlbezirk 12 Bildungsakademie Dresden, Rauschwalder Straße 43, 02826 Görlitz

- Wahlbezirk 13 Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Förderschule (G), Jahnstraße 17, 02828 Görlitz
- Wahlbezirk 14 Stadtbibliothek, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz
- Wahlbezirk 18 Mittelschule Rauschwalde, Sporthalle, Eibenweg 1, 02827 Görlitz
- Wahlbezirk 19 Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
- Wahlbezirk 20 Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
- Wahlbezirk 21 Scultetus-Sternwarte, An der Sternwarte 1, 02827 Görlitz
- Wahlbezirk 30 Gemeindezentrum Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14, 02827 Görlitz

Die Briefwahlvorstände treten um 15:30 Uhr in der Stadtverwaltung Görlitz, Jägerkaserne, Kantine und im Raum 8 im Erdgeschoss, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Abs. 1 und 2 Euro-

pawahlordnung zusammen. Die Briefwahlergebnisse werden gemäß § 68 Abs. 3 Europawahlordnung ab 18:00 Uhr am gleichen Ort ermittelt und festgestellt.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der



Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In dem Wahlbezirk mit der Nummer 22 (14626110 022) werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht des Wählers und das Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Görlitz, Briefwahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Görlitz, den 07.05.2009

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, finden gleichzeitig die

Stadtratswahl in der Stadt Görlitz, die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz, die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf, die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schlauroth statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Stadt Görlitz ist zur Stadtratswahl in 31 Wahlbezirke und 8 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zu erreichen sind folgende Wahllokale (Wahlräume) der Stadt Görlitz:

Wahlbezirk 1 Förderschulzentrum, Turnhalle, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz

Wahlbezirk 2 Förderschulzentrum, Windmühlenweg 4, 02828 Görlitz

Wahlbezirk 3 Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz

Wahlbezirk 12 Bildungsakademie Dresden, Rauschwalder Straße 43, 02826 Görlitz

Wahlbezirk 13 Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Förderschule (G), Jahnstraße 17, 02828 Görlitz

Wahlbezirk 14 Stadtbibliothek, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz

Wahlbezirk 18 Mittelschule Rauschwalde, Sporthalle, Eibenweg 1, 02827 Görlitz

Wahlbezirk 19 Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz

Wahlbezirk 20 Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz

Wahlbezirk 21 Scultetus-Sternwarte, An der Sternwarte 1, 02827 Görlitz

Wahlbezirk 30 Gemeindezentrum Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14, 02827 Görlitz

Die Briefwahlvorstände treten um 15:30 Uhr in der Stadtverwaltung Görlitz, Jägerkaserne, Kantine und im Raum 8 im Erdgeschoss, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 48 Abs. 1, 2 und 3 Kommunalwahlordnung zusammen. Die Briefwahlergebnisse werden gemäß § 48 Abs. 4 Kommunalwahlordnung ab 18:00 Uhr am gleichen Ort ermittelt und festgestellt.

Der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen ist jeweils die

Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe für die Europawahl bzw. die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahlen vorangestellt.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von hellgelber Farbe, die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in Hagenwerder/Tauchritz, in Kunnerwitz/Klein Neundorf, in Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und in Schlauroth sind von hellgrüner Farbe.

- Der/Die Stimmzettel wird/werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wahlberechtigte hat **drei** Stimmen bei der Stadtratswahl.

Auch bei der Ortschaftsratswahl hat jeder Wahlberechtigte **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel für die Stadtratswahl und der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Hagenwerder/Tauchritz enthalten unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung in der gemäß § 20 Abs. 5 Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge, - die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Schlauroth enthält den

- für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung - die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie zusätzlich - drei freie Zeilen.

Der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf enthält drei freie Zeilen.

5. - Die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in Ludwigsdorf/Ober-Neundorf und Hagenwerder/Tauchritz finden als **Verhältnisswahl** statt. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- Die Ortschaftsratswahl findet in Schlauroth als **Mehrheitswahl** statt. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben.

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,

2. andere Personen durch eindeutige Benennung in den freien Zeilen als gewählt kennzeichnet.



- Die Ortschaftsratswahl findet in Kunnerwitz/Klein Neundorf als **Mehrheitswahl** statt. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen wählbaren Personen geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Personen durch eindeutige Benennung in den freien Zeilen als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Stimmzettel für die Stadtratswahl und für die Ortschaftsratswahlen müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Stadt Görlitz oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Stadtverwaltung Görlitz, Briefwahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde (Stadt Görlitz) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme(n) allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Görlitz, den 07.05.2009

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates vom 29.04.2009

zur Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Görlitz

Beschluss Nr. 902-09

Der Stadtrat stellt fest, dass für das Nachrücken von Herrn Gunter Ende in den Stadtrat keine Hinderungsgründe vorliegen.

Beschluss Nr. 876-09

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung).

Satzungstext:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), (SächsGVBl. Nr.4/2003, S. 55), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Nr. 3/2008, S. 138) geändert, der §§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 21 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 34 Sächsisches VerwaltungsneuOsG vom 29. 1. 2008 (SächsGVBl. S. 138) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung)

§ 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 5a und die dazugehörigen Anlagen werden gestrichen.

(2) § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(5) Gebührenfrei sind Anlagen der Außenwerbung (§ 10 Sächsische Bauordnung - SächsBO - vom 28.05.2004 GVBl. S.200, geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 GVBl. S.102)

- bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung;
- in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens

0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen oder

- wenn die Anlagen nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Werbeanlage auf privatem Grund erfolgt.“

(3) § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gebührenberechnung

(6) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.“

(4) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. § 11 (2) bleibt unberührt.

Die Stadt ist berechtigt, einen angemessenen Betrag zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Der Anspruch auf Gebührenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. Beträge bis 10,00 EUR werden nicht erstattet.“

(6) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Inkrafttreten, Zustimmungserfordernis

(2) Die Satzung bedarf hinsichtlich der Ortsdurchfahrten für Bundesfernstraßen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 02.06.2006 in der Fassung vom 30.11.2008 (SächsGVBl. S.160) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 SächsGemO der Zustimmung der Landesdirektion.“

(5) Im Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage 2) werden die DM-Beträge gestrichen. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis, gültig bis 31.12.2001) entfällt. Die geänderte Anlage 2 wird zur neuen Anlage 1.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Neufassung der Satzung

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung bekannt machen.

Görlitz, 05.05.2009

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung in der Fassung der letzten Änderung

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung) vom 06.05.2008

Aufgrund des § 3 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (3. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung) vom 05.05.2009 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung) in der fortan geltenden Fassung bekannt gemacht. Görlitz, 05.05.2009

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung)

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Görlitz.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2**Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Als vorübergehend gilt der Zeitraum, der zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig ist.

(4) Bei Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist.

§ 3**Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Görlitz zu stellen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen, ein Antrag auf Fristverlängerung einer gültigen Sondernutzung mindestens eine Woche vorher.

Bei flächenmäßiger Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ist ein maßstabsgerechter Lageplan (in der Regel 1 : 500) mit Darstellung der zu nutzenden Flächen beizufügen, bei Baumaßnahmen ist ein Baustellen-einrichtungsplan stets erforderlich.

Bei Maßnahmen im Auftrag eines Dritten (Bauherrn) ist ein Nachweis des Auftrages oder eine Bestätigung des Dritten erforderlich. Die Stadt kann weitere Auskünfte, Nachweise, Erläuterungen, Zeichnungen und andere geeignete Darstellungen verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.

§ 4**Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die sachlichen

Voraussetzungen gegeben sind, können Genehmigungen erteilt werden, nach denen der Erlaubnisnehmer das Recht hat, innerhalb einer festgesetzten Frist zu beliebigen Zeiten ohne Einzelgenehmigung die öffentlichen Straßen für den festgelegten Zweck zu nutzen.

(2) Anstelle einer Sondernutzungserlaubnis kann mit dem Antragsteller auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Bei Tiefbauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu erkundigen und gegebenenfalls die Einwilligung des Grundstückseigentümers einzuholen.

§ 5**Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, des Straßen- und Ortsbildes, oder anderer geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann und dies zumutbar ist;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten;

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, als Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten, insbesondere Bedingungen und Auflagen, verletzt hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Erlaubnisnehmer Sondernutzungsgebühren schuldet und einen Antrag auf Stundung oder Erlass nicht gestellt hat oder einem solchen Antrag nicht stattgegeben wurde.

§ 6**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den



Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat ungehinderten Zugang zu Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Das Ende der Sondernutzung ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Haftung und Sicherheiten

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen. Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht anderes vereinbart ist.

(4) Bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8

Anliegergebrauch, Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf der Anliegergebrauch zu folgenden Zwecken:

1. Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 10 Stunden, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.
2. Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.
3. Treppenstufen, Eingangspodeste, Rampen, Hausanschlusskästen, wenn
 - sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt und
 - die Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind.
4. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke und Werbung an der Stätte der Leistung, wenn diese Anlagen bauaufsichtlich genehmigt sind und
 - in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.
 Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt.
5. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Seitenstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur ab 20.00 Uhr am Tag vor der Entleerung bis 20.00 Uhr am Tag der Entleerung.

Weiterhin bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 2. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die

1. ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder
3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen.

(3) Gebührenfrei sind Nutzungen der Anlieger durch die Aufstellung von Hausmüll- und Reststoffbehältern, wenn die Aufstellung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

(4) Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die aus Anlass von

- a) genehmigten öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen oder
- b) Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheiden durchgeführt werden.

(5) Gebührenfrei sind Anlagen der Außenwerbung (§ 10 Sächsische Bauordnung - SächsBO - vom 28.05.2004 GVBL. S.200, geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 GVBL. S.102)

- bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung;
- in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen oder
- wenn die Anlagen nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Werbeanlage auf privatem Grund erfolgt.

(6) Gebührenfrei sind öffentliche Fernsprechstellen, Briefkästen und Briefmarkenautomaten, soweit diese Vorrichtungen nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

(7) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. der Rechtsnachfolger von 1. oder 2.;
4. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenver-



zeichnung einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt. Wird aus verkehrsrechtlichen Gründen eine teilweise oder volle Sperrung der öffentlichen Straße notwendig, so wird die dadurch dem Gemeingebrauch ganz oder teilweise entzogene Fläche wie folgt berechnet:

1. 50 v. H. der Gebühr, die sich für die Fläche nach 3.1 des Gebührenverzeichnisses ergeben würde, wenn die Fläche für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt ist,

2. 75 v. H. der Gebühr, die sich für die Fläche nach 3.1 des Gebührenverzeichnisses ergeben würde, wenn die Fläche für den Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr gesperrt ist.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die insgesamt geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr bei Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 soll der Summe der Sondernutzungsgebühren entsprechen, die bei Einzelgenehmigungen erhoben würden.

(4) Die Gebühr erhöht sich um 50 vom Hundert bei Sondernutzungen auf Fahrbahnen der Bundesstraßen.

(5) Wird durch die Sondernutzung die Benutzung von Parkflächen mit Parkscheinautomaten unmöglich gemacht, so sind zusätzlich zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei voller vorschriftsmäßiger Ausnutzung der Parkscheinautomaten während des Nutzungszeitraumes hätte erzielen können.

(6) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

(7) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als

möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

**§ 12
Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. § 11 (2) bleibt unberührt.

Die Stadt ist berechtigt, einen angemessenen Betrag zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Der Anspruch auf Gebührenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden. Beträge bis 10,00 EUR werden nicht erstattet.

**§ 13
Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschild entsteht
a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
b. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, bei wiederkehrenden Jahresgebühren danach jeweils bis zum 15. Januar des Jahres.

**§ 14
Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23

FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.

**§ 15
Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. In diesem Falle ändern sich nicht die festgesetzten Gebühren. Bei ungenehmigten Sondernutzungen berechnet sich die Gebühr nach der zu Beginn der Sondernutzung geltenden Satzung.

**§ 16
Inkrafttreten, Zustimmungserfordernis**

(1) Die Satzung ist am 20.05.2009 in Kraft getreten.

(2) Die Satzung bedarf hinsichtlich der Ortsdurchfahrten für Bundesfernstraßen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 02.06.2006 in der Fassung vom 30.11.2008 (SächsGVBl. S. 160) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 SächsGemO der Zustimmung der Landesdirektion.

**Anlage
Anlage 1 - Gebührenverzeichnis**

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Anlage 1)

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	m ²	Monat	0,50/10,00 mind.
1.2	Verkaufswagen und -stände	m ²	Tag	1,00/5,00 mind.
1.3	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m ²	Monat	2,50/5,00 mind.
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	45,00
2.2	Fahrradstände mit Fremdwerbung (ansonsten gebührenfrei)	Stück	Jahr	10,00
2.3	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	Stück	einmalig	50,00
3.	Baumaßnahmen			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m ²	Woche	0,80/10,00 mind.
3.2	Gerüste (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m ² überbaute Fläche	Woche	0,80/10,00 mind.
3.3	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baucontainern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m ²	Woche	0,80/10,00 mind.
3.4	Krane (soweit nicht in 3.1 erfasst)	Stück	Tag	35,00
3.5	Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Autokrane, Hubsteiger (soweit nicht in 3.1 erfasst)	Stück	Tag	5,50



Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung nach		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
4.	Werbung			
4.1	Anbringen von Plakaten, Reklametafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln - DIN A0 und größer - DIN A1 - DIN A2 und kleiner	Stück Stück Stück	Tag Tag Tag	0,30/10,00 mind. 0,15/10,00 mind. 0,10/10,00 mind.
4.2	Werbeanlagen	m ² Ansichtsfläche	Jahr	45,00
4.3	Verteilen von Werbeschriften	Person	Tag	5,00
4.4	Werbeständer	Stück	Jahr	25,00
4.5	Spruchbänder als Straßenüberspannung	Stück	Tag	5,00
4.6	nichtamtliche Hinweisschilder	Stück	Jahr	10,00
5.	Veranstaltungen			
5.1	Nichtgewerbliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Philharmonische Konzerte u. dgl.			gebührenfrei
5.2	Gewerbliche Veranstaltungen mit Schaustellern, Verkaufsständen u. dgl.	Veranstaltungsgebiet - bis 1000 m ² - über 1000 m ²	Tag Tag	260,00 400,00
5.3	Werbe- oder Informationsveranstaltungen ohne Verkaufsstände (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. Ä.)	Veranstaltungsgebiet - bis 10 m ² - bis 500 m ² - über 500 m ²	Tag Tag Tag	5,00 50,00 100,00
6.	Sonstige Nutzungen			
6.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Pkw Lkw	Woche Woche	20,00 45,00
6.2	Vorübergehende Herstellung oder Änderung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	einmalig	25,00
6.3	Abfall-, Wertstoff- und Schuttcontainer (soweit nicht in 3.1 erfasst) - bis 240 l - bis 1,1 cbm - bis 7 cbm - über 7 cbm	Stück Stück Stück Stück	Tag Tag Tag Tag	0,25/5,00 mind. 0,50/5,00 mind. 1,10/10,00 mind. 1,60/15,00 mind.
6.4	Nutzung über Widmungsbeschränkungen (z. B. auf bestimmte Höchstlast oder Fußgängerverkehr)	Fahrzeug Fahrzeug	Gehbahn Fahrbahn	10,00 pro Tag Bemessung nach Einzelfall

Hinweise: Bei Sondernutzungen auf Fahrbahnen der Bundesfernstraßen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um 50 vom Hundert (§ 11 Abs. 4). Unerlaubte Sondernutzungen sind ebenfalls gebührenpflichtig (§ 9 Abs. 3). Für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis werden zusätzlich Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben.

Beschluss Nr. 885-09

- Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH wird beauftragt, Herrn Bostelaar als Geschäftsführer zu berufen.
- Sollte die Berufung des in Punkt 1 benannten Herrn Bostelaar nicht zustande kommen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, den Nächstplatzierten dem Stadtrat in der nächst folgenden Sitzung vorzustellen.

Beschluss Nr. 888-09

Die Stadt Görlitz beabsichtigt eine Tourismusabgabe bezogen auf gewerbsmäßige Übernachtungen in Görlitz zweckgebunden für den Betriebskostenzuschuss der Stadthalle Görlitz zu erheben. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Stadtratssitzung im September zu prüfen, welche erforderlichen Satzungen und anderes vorzulegen sind, damit diese Tourismusabgabe erhoben werden kann.

Beschluss Nr. 889-09

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2009/2010 beschließt der Stadtrat den Maßnahmeplan 2009/2010 (Anlage*) zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Görlitz. Der

Beschluss entfaltet keine Bindungswirkung für haushaltsrelevante Maßnahmen 2009/2010.
* Anlage - Einsichtnahme im Fachamt

Beschluss Nr. 890-09

- Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Abwägungsergebnisse zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenpflegeheim Hildegard Burjan, Elsternweg“. Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Der Stadtrat beschließt gem. § 12 BauGB i. V.m. § 13a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Altenpflegeheim Hildegard Burjan, Elsternweg“ für das Gebiet westlich des Elsternweges, nördlich der Wohnbebauung der Landeskronsidlung (am Veilchenweg und

Maiglöckchenweg), südlich der ehemaligen Wirtschaft des Malteser Krankenhauses St. Carolus und östlich des Carolusgrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

- Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
- Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 891-09

- Der Stadtrat hebt im Einvernehmen mit der Stadt Zgorzelec den Beschluss Nr. 200-05 vom 28.04.2005 auf.
- Der Stadtrat beschließt die Bewerbung der Stadt Görlitz in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die nötigen Schritte einzuleiten.

Beschluss Nr. 892-09

Für die Europastadt Görlitz-Zgorzelec GmbH wird Herr Dr. Michael Wieler als neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt und entsandt.

Beschluss Nr. 894-09

Der Stadtrat beschließt das Linienbündelungskonzept Stadtverkehr Görlitz, bestehend aus den Stadtbuslinien A, B, C, E, F und N (lt. Anlage), als vorgezogenen Teilbeschluss zum



in der Fortschreibung befindlichen Nahverkehrsplan ZVON.

Der Stadtrat beschließt das im Linienbündelungskonzept Stadtverkehr Görlitz beschriebene und begründete Liniennetz ergänzt um die Aussagen zu Leistungsumfang, Takten, Verknüpfungen und Qualitätsanforderungen als Wille des ÖPNV-Aufgabenträgers Stadt Görlitz. Besonders sind die definierten Qualitäten an den Verknüpfungsstellen Straßenbahn/Stadtbahn zu berücksichtigen, damit Straßenbahn- und Stadtbushaltestellen im Systemverbund als ein Stadtverkehrsnetz integrativ zusammenwirken können.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Willen als maßgebliches Auswahlkriterium bei der Neuvergabe der Buslinienkonzessionen der LD Dresden als Genehmigungsbehörde zu übergeben. Dieser Wille des Aufgabenträgers zum Linienbündel mit den definierten Qualitäten ist im NVP des ZVON zu berücksichtigen und dort aufzunehmen.

(Anlage - Einsichtnahme im Fachamt)

Beschluss Nr. 896-09

Der Stadtrat beschließt das in der Anlage beigefügte Grobkonzept zum Erhalt eines anspruchsvollen und finanzierbaren Theaterangebotes in den Landkreisen Bautzen und Görlitz (Stand März 2009).

(Anlage - Einsichtnahme im Büro Stadtrat)

Beschluss Nr. 897-09

Der Stadtrat beschließt die Grundsätze der gemeinsamen Stadtentwicklungsstrategie der Europastadt Görlitz/Zgorzelec.

Beschluss Nr. 898-09

Der Stadtrat bestätigt den Vorschlag der gemeinsamen Stadtratskommission, den Ehrentitel „Für Verdienste um die Europastadt Görlitz/Zgorzelec“ im Jahr 2009 an Ulf Großmann zu verleihen.

Beschluss Nr. 899-09

1. Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 809-08 vom 30.10.2008 auf.
2. Der Stadtrat bildet gemäß § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) den Verwaltungsausschuss neu.
3. Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 SächsGemO widerruflich folgende

11 Mitglieder und 1. Andreas Teichert (Bürger f. Görlitz e. V.) 2. Dr. Rolf Weidle (Bürger f. Görlitz e. V.) 3. Hans-Peter Prange (Bürger f. Görlitz e. V.) 4. Silvia Künne (Bürger f. Görlitz e. V.) 5. Michael Hannich (CDU) 6. Dieter Gleisberg (CDU) 7. Dr. Walter Oeckl (CDU) 8. Andreas Storch (Die Linke.) 9. Dr. Volker Dähn (Die Linke.) 10. Hartmut Lisei (Die Linke.) 11. Renate Schwarze (SPD)	11 Stellvertreter 1. Günter Friedrich (Bürger f. Görlitz e. V.) 2. Wolfgang Kück (Bürger f. Görlitz e. V.) 3. Harald Twupack (FDP) 4. Erika Lüders (Bürger f. Görlitz e. V.) 5. Dietmar Hepprich (CDU) 6. Martina Fourier (CDU) 7. Thomas Leder (CDU) 8. Thorsten Ahrens (Die Linke.) 9. Margit Bätz (Die Linke.) 10. Robert Schmidt (Die Linke.) 11. Peter Wirth (SPD)
--	---

Beschluss Nr. 900-09

Im Einvernehmen mit dem Stadtrat wird der Geschäftskreis des Beigeordneten wie folgt festgelegt:

- Dezernat II Ordnung/Sicherheit/Bau/Kultur/Jugend/Schule und Sport/Soziales.

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz ist entsprechend SächsGemO § 55 Abs. 1 zu ändern.

Hinweise der Meldestelle

Öffentliche Bekanntmachung zum Personalausweis

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen. Dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass haben. Der Personalausweis für Personen über 24 Jahre ist 10 Jahre gültig. Für jüngere Personen beträgt die Gültigkeit sechs Jahre. Er kann nach Ablauf der Gültigkeit nicht verlängert werden, sondern muss stets neu beantragt und ausgestellt werden. Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Inhabers nicht zulässt,
2. er unbefugt verändert worden ist,
3. Eintragungen fehlen oder unzutreffend sind, oder
4. die Gültigkeit abgelaufen ist.

Das Datum der Gültigkeit steht auf der Vorderseite des Personalausweises. Es wird darum gebeten, dieses zu überprüfen und rechtzeitig ein neues Dokument zu beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. vier Wochen. Zur Beantragung sind der alte Personalausweis, ein Lichtbild und 8 Euro sowie bei Beantragung wegen Eheschließung die Eheurkunde, bei Beantragung wegen Namensänderung die Änderungsurkunde und bei Erstbeantragung die Geburtsurkunde mitzubringen.

*Ordnungsverwaltung
Einwohnermeldewesen*

Öffentliche Bekanntmachung zu Reisedokumenten

Die Urlaubszeit steht für viele Bürger vor der Tür. Es wird darum gebeten, rechtzeitig zu prüfen, ob für den Urlaub ein Reisepass - auch für die Kinder - als Reisedokument benötigt wird. Auch wenn für manche Zielstaaten die Einreise mit dem Bundespersonalausweis ausreichend ist, besteht für viele Transitstaaten weiterhin Passpflicht für deutsche Staatsangehörige. Der Kinderausweis/Kinderreisepass berechtigt nicht zur visafreien Einreise in jedes Land. Gleiches gilt auch für noch vorhandene Eintragungen von Kindern in dem Reisepass der Eltern. Auskünfte darüber sind beim Reiseveranstalter oder beim Auswärtigen Amt z. B. über www.auswaertiges-amt.de erhältlich.

Bei Bedarf ist also rechtzeitig ein neues Reisedokument zu beantragen. Dazu ist ein Frontalbild (biometrisches Passbild) und ein Dokument (Reisepass/Personalausweis) notwendig. Bei Erstbeantragung ist immer die Geburtsurkunde vorzulegen. Bereits vorhandene alte bzw. abgelaufene Dokumente sind mitzubringen. Bei der Beantragung für Kinder müssen das Kind sowie die Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das Kind gemeldet ist, zugegen sein.

Die Bearbeitungszeit für einen Reisepass beträgt ca. vier Wochen und kostet für Personen bis 24 Jahre 37,50 Euro (Gültigkeit 6 Jahre) und für Personen über 24 Jahre 59,00 Euro (Gültigkeit 10 Jahre). Sollte die Beantragungszeit bis Reiseantritt nicht ausreichen, kann ein Expresspass beantragt werden. Dieser kann nach vier Werktagen ausgehändigt werden und kostet für Personen unter 24 Jahren 69,50 Euro und für Personen über 24 Jahren 91 Euro. Der Kinderreisepass wird ebenfalls kurzfristig ausgestellt und kostet 13 Euro. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Kinderreisepass verlängert werden, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder dürfen seit Änderung des Passgesetzes im Jahre 2007 nicht mehr in den Pass der Eltern eingetragen werden.

Auf der Internetseite der Stadt Görlitz www.goerlitz.de sind unter den Stichpunkten Bürger, Bürgerservice und Einwohnermeldewesen alle Informationen zur Dokumentenausstellung erhältlich.

*Ordnungsverwaltung
Einwohnermeldewesen*

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenpflegeheim Hildegard Burjan - Elsternweg“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat am 29.04.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Altenpflegeheim Hildegard Burjan - Elsternweg“ in der Fassung vom 30.03.2009, für das Gebiet westlich des Elsternweges, nördlich der Wohnbebauung der Landeskransiedlung (am Veilchenweg und Maiglöckchenweg), südlich der ehemaligen Wirtschaft des Malteser Krankenhauses St. Carolus und östlich des Carolusgrabens, als

Mitteilung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Görlitz - Rauschwalde

Auf dem Friedhof in Görlitz-Rauschwalde ist eine neue Gemeinschaftsgrabstätte eingerichtet worden:

Urnengemeinschaftsgrab mit Tafel (d. h. mit Namensnennung) Gebühr: 2.071,19 EUR



Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung in der Stadtverwaltung Görlitz, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, SG Bauleitplanung, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten
Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemein-

de unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist; Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplanes angepasst. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ (sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) ausgewiesen.

Diese Veröffentlichung erscheint am 19.05.2009 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 06.05.2009

Stadt Görlitz

Der Oberbürgermeister

Ausschreibung der Sportlerklausur Sportzentrum Hagenwerder in 02827 Görlitz OT Hagenwerder

Die Stadt Görlitz schreibt Räumlichkeiten im Objekt, Sportzentrum Hagenwerder ab 01.09.2009 zum Betreiben einer Sportlerklausur aus.

Vermietung

Das Objekt, Sportzentrum Hagenwerder ist gelegen, An der Alten F 99, Nr. 1, OT Hagenwerder in 02827 Görlitz auf dem Flurstück 66/2 in der Flur 3 der Gemarkung Hagenwerder. Das Sportzentrum ist unmittelbar gelegen am Weißeradweg.

Es werden Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Lager) sowie im Obergeschoss (Vereinsgaststätte, Küche, Toiletten) mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 178,90 qm vermietet. Es existiert ein Güteraufzug. Die angebotenen Räumlichkeiten befinden sich in einer Sportstätte mit 6 Kegelbahnen, wobei eine Nutzung der Kegelbahnen 5 und 6 für Gäste möglich ist, die aber nicht Gegenstand des abzuschließenden Mietvertrages sind. Die Nutzung dieser Kegelbahnen wird durch die Entrichtung des Nutzungsentgeltes an den Münzautomaten beglichen.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung umfasst überwiegend eine gastronomische Betreuung sowie die Nutzung und der Betrieb der Sportlerklausur, die direkt im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Sportzentrums als Sportstätte stehen. Die Öffnungszeiten sind am Sportbetrieb zu orientieren.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Pietsch (Telefon 672183) und Frau Ullrich (Telefon 672026) zur Verfügung. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Besichtigung der Räumlichkeiten.

Bewerbungsunterlagen mit Betreiberkonzept sowie Bonitätsnachweis sind bis zum 31.07.2009 (Datum des Posteingangsstempels zählt) im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Ausschreibung Sportzentrum Hagenwerder**“ an die Stadtverwaltung Görlitz
Amt für Hochbau/Liegenschaften,
SG Liegenschaften,
Hugo-Keller-Straße 14,
02826 Görlitz

zu senden.

Bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Görlitz ist im Januar 2010 eine **Stelle zur Ausbildung als**

Brandmeister

zu besetzen.

Die Ausbildung wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet und endet nach 2 Jahren mit der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Einstellungsvoraussetzungen nach Absolvieren des Wehrdienstes bzw. Wehrersatzdienstes (auszugsweise):

- Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis
- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit einer für den Feuerwehrdienst geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung
- Höchstalter zu Ausbildungsbeginn 31 Jahre
- Mindestgröße 1,65 m
- Uneingeschränkte körperliche Eignung für den Feuerwehreinsatz (Atemschutztauglichkeit, Schwindelfreiheit, körperliche Fitness)
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 2 bzw. CE (kann nachgeholt werden)
- Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens (mindestens Bronze)

Was Sie bei der Berufsfeuerwehr erwarten:

- eine qualifizierte Ausbildung im gesamten Bereich des Feuerwehreinsetz- und Rettungsdienstes
- Umgang mit vielseitiger Technik und modernen Einsatzfahrzeugen

Bei Interesse richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen

- tabellarischer Lebenslauf
- Schulabschlusszeugnis und Zeugnisse bzw. Nachweise über berufliche Abschlüsse
- Kopie des Führerscheins
- Kopie des Schwimmzeugnisses
- Referenzen bzw. Unterlagen über die Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr

bis zum **30.06.2009** an die

Stadtverwaltung Görlitz
Hauptverwaltung
Postfach 30 01 31
02806 Görlitz

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Piering (Tel. 03581/486421) und Herr Brückner (Tel. 03581/486414) zur Verfügung.



Ländliche Neuordnung S 127 - Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord
Landkreis: Görlitz
Gemeinde: Neißeau, Stadt Görlitz

**Teilnehmergemeinschaft
der Ländlichen Neuordnung S 127-
Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord**



Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten im Neuordnungsgebiet des Unternehmensverfahrens S 127-Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord werden hiermit zu einer öffentlichen

**Teilnehmersammlung
zur Erläuterung der geänderten
Ergebnisse der Wertermittlung**
am **Montag, 08. Juni 2009 um 19:00 Uhr**
in das **Ortschaftszentrum Zodel,
Ortsteil Zodel, Hauptstraße 167
02829 Neißeau**
geladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der **geänderten** Ergebnisse der Wertermittlung
3. Anfragen und Diskussion

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für alle Beteiligten **vom 09. Juni 2009 bis 06. Juli 2009** im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Einheit 79, 02923 Kodersdorf während der Dienststunden ausliegen. **Eine Einzelbekanntgabe findet nicht statt.** Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die

Wertermittlungskarte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Neuordnungsgebietes umfassend zu unterrichten. Während der Dauer der Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung können Einwendungen schriftlich bei der **Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 127-Verlegung östlich Kunnersdorf, Bereich Nord beim Landratsamt Görlitz, Postfach 300 152, 02806 Görlitz** vorgebracht werden.

gez. Hehl
Vorstandsvorsitzende

Städtische Sammlungen für Geschichte und Kultur

Kennen Sie Görlitz?

Das Kulturhistorische Museum lädt immer mittwochs 17:00 Uhr auf insgesamt 21 kulturgeschichtlichen Spaziergängen ein, die Geschichte der Stadt, historische Persönlichkeiten und berühmte Orte zu entdecken: **20. Mai, Auf den Spuren von Samuel Großer (1664 - 1736)**

Kai Wenzel, Treff: Reichenbacher Turm Samuel Großer (1664-1736), Rektor am Gymnasium Augustum und überregional bekannter Gelehrter, ist eine bedeutende Figur der Görlitzer Kulturgeschichte. Am Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert war er in vielfältiger Weise in der Neißestadt wirksam. Als Schriftsteller verfasste er eine große Zahl an Theaterstücken in lateinischer Sprache, die von Schülern des Gymnasium Augustum aufgeführt wurden. Sie stehen in der Tradition des humanistischen Dramas und etablierten in Görlitz eine Vorform des regelmäßigen Theaterbetriebs. Großer war auch als Geograf mit der Erforschung der Erdoberfläche beschäftigt. Sein größtes Interesse galt jedoch der Geschichtsforschung, vor allem der Geschichte der Oberlausitz. Über mehrere Jahre sammelte er in Urkunden und alten Chroniken Informationen zur Historie des Markgraftums und seiner Bewohner. Diese Quellen verdichtete er zu einem Geschichtswerk, das 1714 unter dem Titel „Lausitzische Merckwürdigkeiten“ erstmals erschien. Bis heute zählt es zu den viel zitierten Werken der Oberlausitzer Landesgeschichte. Der kulturgeschichtliche Spaziergang begibt sich auf eine Spurensuche zum vielseitigen Wirken Samuel Großers in Görlitz. Dabei werden Orte in der Altstadt besucht, die mit ihm in Verbindung stehen.

27. Mai, Auf den Spuren von Georg Emmerich (1422-1507)

Ines Anders, Treff: Reichenbacher Turm Vor mehr als 500 Jahren starb einer der bekanntesten und bedeutendsten Görlitzer Bürger - Georg Emmerich. Viel Sagenhaftes rankt sich um sein Leben, um die Pilgerreise

ins Heilige Land und um das Görlitzer Heilige Grab. Martin Luther nannte ihn den König von Görlitz. Emmerichs Zeitgenossen kannten ihn als Mann, der rücksichtslos und unbekümmert um die Wahl der Mittel nach Besitz strebte und Vorteile für sich nutzte, wo er sie fand. Seine Härte und Unnachgiebigkeit schufen nicht erst seit der Affäre mit Benigna Horschel Konflikte in der Familie wie auch bei Mitarbeitern und Untergebenen. Aber mit den gleichen Eigenschaften setzte er sich auch tatkräftig für die Belange seiner Heimatstadt ein - alles in allem ein Mensch, der von seinen Mitbürgern letztlich geachtet, aber nicht

von allen geliebt wurde. Zusammen mit seinem Vater Urban Emmerich schrieb er ein bedeutsames Stück Görlitzer Stadtgeschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

3. Juni, Görlitzer Zeit-Zeichen

Lutz Pannier, Treff: Reichenbacher Turm Eine Vielzahl von Zeitmessern weist in der Altstadt dem Besucher die Zeit. An Kirchen, am Rathausturm, an der Ratsapotheke - überall finden sich Uhren, die auf unterschiedliche Art die Zeit und anderes anzeigen. Ein Blick auf die sonst verborgenen Bestandteile der Uhr, wie Uhrwerk und Pendel, ist außerdem möglich.

Umzug der Museumsverwaltung

Inzwischen weiß sicher jeder Görlitzer darüber Bescheid, dass der Kaisertrutz und das Barockhaus Neißstraße 30 mit den Häusern Handwerk 1 und 2 in den nächsten Jahren umfassend saniert werden. Mit der 3. Sächsischen Landesausstellung „Via Regia - 800 Jahre Bewegung und Begegnung“ im Jahr 2011 werden sie in neuem Gewand erstrahlen.

Der Kaisertrutz, der bisher die Museumsverwaltung mit beherbergt hat, wird nach dem Umbau nur noch als Ausstellungsgebäude fungieren. Auf 5 Etagen werden dann endlich ganzjährig Exponate zur Stadt- und Regionalgeschichte, Gemälde und wechselnde Sonderausstellungen gezeigt.

Die Museumsverwaltung findet ihren Platz zukünftig im Biblischen Haus Neißstraße 29. In der Woche vom 25. bis 29. Mai erfolgt der Umzug dahin. Die Mitarbeiter sind dann bis 2. Juni nur eingeschränkt erreichbar. Die bekannten Telefonnummern bleiben bestehen.

Nach dem Umzug aller Museumsobjekte in das Ausweichdepot und der Räumung des Barockhauses Neißstraße 30 werden sich die Museumsmitarbeiter mit der Planung und dem Aufbau einer Dauerausstellung zur

Renaissancezeit im Biblischen Haus beschäftigen. Damit werden das Erdgeschoss des Hauses sowie der wunderschöne Renaissance-Saal im 1. Stock ab dem Herbst dieses Jahres von Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr für Besucher zugänglich sein.



Biblisches Haus Neißstraße 29



Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

Verwaltung des Eigenbetriebes Städtischer Friedhof Görlitz ist umgezogen

Die Verwaltung des Städtischen Friedhofes ist seit dem 18. Mai 2009 in der **Schanze 11b** zu erreichen. Das ist die ehemalige Feierhalle auf dem Städtischen Friedhof, ca. 100 m vom alten Bürostandort entfernt. Im Westbau dieses Hauses werden künftig auf drei Etagen Büroräume sein, wobei zur Kundenbetreuung und Grabstellenberatung ein Raum im Erdgeschoss zur Verfügung steht. An der bisherigen Erreichbarkeit der Verwaltung hat sich nichts geändert.

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung:
Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag außerdem
von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Darüber hinaus sind nach telefonischer Vereinbarung selbstverständlich auch andere Termine möglich. Erreichbarkeit der Friedhofsverwaltung in der Schanze 11b. Telefon: 03581 - 401012, Telefax: 03581 - 6490099, E-Mail: staedischer-friedhof@goerlitz.de

Nachruf

Die Stadt Görlitz nimmt Abschied von ihrer Ehrenbürgerin,
Frau Elisabeth Neu

die am 16. April 2009 im Alter von 91 Jahren verstorben ist. Die Ehrenbürgerwürde der Stadt Görlitz wurde ihr am 7. Oktober 1989 verliehen. Über 30 Jahre lang hatte sie als Werkleiterin des Textilkombinates Zittau, Betriebsteil Görlitz, ein Stück Geschichte der Textilindustrie mitgeschrieben. Unter ihrer Leitung wurde 1970 die klassische Webtechnik durch die Düsenteknik abgelöst. Dadurch konnte die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiterinnen verbessert werden. Die Stadt Görlitz wird Frau Elisabeth Neu ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Großen Kreisstadt Görlitz

Stadt Görlitz, im Mai 2009

Nachruf für Jürgen Michel

Die Stadt Görlitz trauert um Jürgen Michel. Im Monat April ist er im Alter von 73 Jahren verstorben. 24 Jahre lang war Jürgen Michel Leiter unserer Stadthalle. Oberbürgermeister Joachim Paulick würdigte ihn mit den Worten „... dass sich nach der politischen Wende kein anderer so sehr für den Ausbau und die Bekanntheit der Stadthalle eingesetzt hat wie er“. Unter seiner Leitung war die Stadthalle seinerzeit das bekannteste Veranstaltungshaus unserer Region. Beliebte Künstler wie Udo Jürgens, Andy Borg, Costa Cordalis u. a. waren Gäste des Hauses. Messen, Bälle, Sportveranstaltungen und vieles mehr organisierte er und brachte damit der Görlitzer Stadthalle den Bekanntheitsgrad. Wir werden ihn in würdiger Erinnerung behalten.



Wichtige Maßnahmen der Stadt Görlitz für den Berzdorfer See in Umsetzung

In seiner Verbandsversammlung am 27. April hat der Planungsverband Berzdorfer See über weitere wichtige Maßnahmen zur Entwicklung als Tourismus- und Feriengebiet informiert, die im Jahr 2009 aus Mitteln des Freistaates realisiert werden.

Mit der am 20. April begonnenen Straßeninstandsetzung der S 128 im Bereich Tauchritz wird die Qualität der Zufahrt nach Tauchritz, zum Wasserschloss Tauchritz und zur Sachsenhütte deutlich verbessert. Noch in diesem Jahr wird auf dem Gebiet der Stadt Görlitz an der Zufahrt nach Deutsch-Ossig ein Parkplatz mit 50 Stellplätzen gebaut.

Insbesondere für Radtouristen von Bedeutung ist die Anbindung des Rundweges Berzdorfer See an den Neißefernradweg am Ortseingang Hagenwerder aus Richtung Görlitz. Allein für diese Maßnahmen werden von den zur Verfügung stehenden 6,1 Millionen Euro ca. 400.000 Euro verbraucht. Für die äußere Erschließung des künftigen Hafens werden in diesem Jahr die erforderlichen Planungsleistungen erbracht. Die Realisierung dieser Maßnahme mit einem Finanzvolumen von etwas mehr als einer Million Euro ist für 2010 vorgesehen.

Die in diesem Zusammenhang notwendige Genehmigung für den mit der LMBV 2008 vereinbarten Flächenerwerb liegt beim Landratsamt zur Bearbeitung.

Vor dem Hintergrund des zügigen Wasseranstieges im See hat die Stadt Görlitz in Abstimmung mit der LMBV zwei Maßnahmen - die Errichtung der Hauptstege und einer Anlage, um Boote zu Wasser zu lassen (Slipanlage) im Hafen - in die höchste Priorität eingeordnet. Hierfür sollen noch in

diesem Jahr mindestens die Planungs- und Genehmigungsunterlagen fertig gestellt werden.

Der Bau dieser Anlagen soll noch vor Flutung des Hafenbeckens erfolgen, um Kosten zu sparen. „In bewährter Zusammenarbeit mit der LMBV werden wir die Realisierung dieser Maßnahmen schaffen“, sind sich die Verbandsmitglieder sicher.

Seitens der Stadt wurden wichtige Voraussetzungen geschaffen und die erforderlichen Eigenmittel von zehn Prozent im Haushalt eingestellt. Zusammen mit den geplanten Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Markersdorf werden in 2009 und 2010 rund 50 Prozent des zur Verfügung stehenden Budgets ausgeschöpft. „Wir werden auch weiterhin ordentlich aufs Gaspedal treten.“, so OB Paulick in der Verbandsversammlung. Nahezu die gesamte andere Hälfte wird für die Herichtung der Flächen des Golfplatzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schönau-Berzdorf benötigt. Das Bauverfahren für den Golfplatz ruht derzeit, da eine wasserrechtliche Genehmigung für eine von dem Vorhaben berührte Sanierungsmaßnahme noch aussteht. Bis Ende des Jahres müssen die Investitionen für den Golfplatz konkreter untersetzt werden, damit auch diese eingeordneten Mittel in Anspruch genommen werden können. Die Mitglieder des Planungsverbandes haben Maßnahmen zurückgestellt, die das zur Verfügung stehende Budget deutlich überstiegen. Dafür gibt es bereits vorbereitete Maßnahmen wie die vier Bootsanlegestege, die jederzeit im Budget nachrücken können, damit dem Berzdorfer See kein Geld verloren geht.

Container für Pappe und Papiercontainer Seidenberger Straße entfernt

Aufgrund der fast flächendeckenden Einführung der Blauen Tonne im Stadtgebiet Weinhübel wird es ab sofort **keine** Entsorgungsmöglichkeit für Pappe und Papier am Wertstoffcontainerplatz Seidenberger Straße mehr geben.

Der nächste Standplatz zur Entsorgung von Papier und Pappe befindet sich an der Erich-Oppenheimer-Straße. Auch der Wertstoffhof an der Leschwitzter Straße (altes Heizhaus, Weinhübel) steht für die Entsorgung zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Einwurfzeiten gemäß § 20 Abs. 1 Polizeiverordnung der Stadt Görlitz hingewiesen:

- montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie
- samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Darüber hinaus ist es nach § 20 Abs. 2 auch nicht gestattet, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

Dank und Anerkennung zur Verabschiedung von zwei Mitgliedern des Seniorenbeirates

Am 4. Mai 2009 wurden zwei aktive Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Görlitz verabschiedet. Die Verabschiedung nahm Dr. Petra Zimmermann im Rahmen einer Beratung des Seniorenbeirates vor.

Die grundsätzliche Aufgabe des Seniorenbeirates besteht in der Interessensvertretung der älteren Bürger der Stadt. Zugleich geben die Mitglieder ihre Lebenserfahrung an Jüngere weiter und bringen sich selbst aktiv in die gesellschaftliche Entwicklung der Stadt ein. Alle älteren Bürger der Stadt haben ein Recht darauf, dass sie ihre Interessen in der Öffentlichkeit nicht nur artikulieren, sondern dass sie sich aktiv am öffentlichen Leben der Stadt Görlitz beteiligen.

Der Seniorenbeirat der Stadt Görlitz wurde im Jahr 1992 gegründet und feierte 2007 sein 15-jähriges Bestehen. Seit seiner Gründung hat er sich einer Vielzahl von Themen gewidmet, die die Seniorinnen und Senioren in Görlitz bewegen. Dazu gehören die Entwicklung des Berzdorfer Sees, Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in der Stadt, der Bau des Neisse-Bades, die Projekte zum Mehrgenerationenhaus, die Sicherung und Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs oder Veranstaltungen wie das Konzert am Nachmittag.

Bereits seit Mitte der 90er Jahre sind **Inge Leda und Wolfgang Baldamus** Mitglieder im Seniorenbeirat. Sie haben die Tätigkeit des Seniorenbeirates über lange Jahre gemeinsam unter der Leitung von Helmut Hennig und Siegmund Freund mitgetragen und wesentlich geprägt. Es war zugleich ein Abschnitt ihres Lebens, in dem sie viel Zeit und persönliches Engagement im Rahmen des Seniorenbeirates der Entwicklung der Stadt gewidmet haben.

Die Stadt bedankt sich bei beiden Mitgliedern des Seniorenbeirates für diese Tätigkeit und wünscht beiden in ihrem weiteren Leben viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ideen in Druck.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.stift.de

- Berufsfachschule -

- Bunzel -

Barrierefreie Gebäude wurden zertifiziert

Am 30.04.2009 wurden im Katholischen Kinderhaus St. Jakobus drei öffentliche Einrichtungen mit dem Qualitätssiegel „Barrierefrei für alle Behinderungsarten“ ausgezeichnet. Seit 2004 können sich private und öffentliche Bauherren um die Zertifizierung als barrierefreies Gebäude bewerben. Christian Steinmann, Sachgebietsverantwortlicher der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V. (LAGSH), nahm die Auszeichnung vor und überreichte im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe - Otto Per!“ die Urkunden einschließlich Qualitätssiegel. So erhielten aus dem Wettbewerb 2008 das Katholische Kinderhaus St. Jakobus, Biesnitzer Straße 89, die Evangeli-

sche Kulturstiftung Görlitz, Heiliges Grab, Heilig-Grab-Straße 79 und die Sporthalle Rauschwalde auf dem Diesterwegplatz die „Zertifizierung als Barrierefreie Einrichtung“. Inzwischen sind es 18 Einrichtungen, die die AG Behindertengerechte Infrastruktur/Barrierefreiheit der Stadtverwaltung Görlitz positiv bewerten konnte. So sind beispielsweise in den vergangenen Jahren das Porta-Möbelhaus, die Kindertagesstätten Konsulstraße 53 und Mittelstraße, das Lehrgebäude der Hochschule Zittau/Görlitz, die Gaststätte Jacobis Färbe, das Technische Rathaus, das Hotel Mercure und noch einige weitere zertifiziert worden. Geplant ist, dass im Herbst, die „Zertifizierung als Barrierefreie Einrichtung“ für 2009 ausgeschrieben wird.



- AH -

Angelika Haupt vom Amt für Schule, Sport, Soziales & Jugend nimmt die Auszeichnung aus den Händen von Christian Steinmann und Ulf Michael Lehmann für die Sporthalle Rauschwalde entgegen

„14. Tag der Erneuerbaren Energien“ in Görlitz

Wer sich für Fotovoltaik, Solarthermie-, Biogas-, Windkraft- oder Wasserkraftanlagen interessiert, hatte am 25. April in Görlitz die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren.

Der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Frank Kupfer, weilte aus diesem Anlass in Görlitz, schrieb sich ins „Goldene Buch“ ein und eröffnete den Aktionstag in Görlitz. Mit dem umfangreichen Vortragsprogramm, den

Besichtigungsmöglichkeiten verschiedener technischer Anlagen sowie der Passivhausausstellung im Rathaus konnte man sich einen vielseitigen Überblick zu diesem Thema verschaffen. Übrigens ist es möglich, die Passivhausausstellung im Rathaus bis zum 2. Juni 2009 zu sehen. Sie ist jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag bis 18:00 Uhr zu besichtigen sowie dienstags bis 19:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr.





14. Jazztage Görlitz: 03. - 07.06.2009 + Sonderkonzert 16.05. Bad Muskau

Görlitz wie es swingt und jazzt

So vehement wie der Frühling, der mit vor-sommerlichen Temperaturen bereits im April zu Open air Konzerten verführen konnte, so temperamentvoll kommt nun der Jazz in die alten Mauern von Görlitz. Im ‚Fürsten-Grün‘ beginnen die 14. Jazztage. In einer Neuauflage der Zusammenarbeit mit der Stiftung Pückler Park Bad Muskau wird am 16.05.2009 der Schlosshof zum Konzertsaal. Die farbige französische Sängerin Cécile Verny und das polnische Trio um den Gitarristen Artur Lesicki bieten feinen Jazz in fürstlichem Ambiente. Wer ein Festivalticket besitzt, hat hier Weltkulturerbe inclusive.

Auf schön folgt schräg. Die Jazztage Görlitz können mit ‚Unerhörten Orten‘ wuchern und verrückte Klangräume sind ein Markenzeichen dieses Musikfestes. Der Auftrittsort von ‚Funk de Nite‘ war zum Redaktionsschluss noch offen, sicher ist jedoch, dass die Band mit vitalem Jazzrock Stähle glühen lässt. Nur handelt es sich um Gitarrensaiten und schmetterndes Blech, welches der britische Trompeter Bryan Corbett zum Klingeln bringt.

Skandinavische Stimme und Tasten zum Träumen

Aus der Vielfalt europäischer Spitzenmusiker ragen beim Vierzehnten eine Dänin und zwei Schweden heraus. Neben der eleganten Vocalistin Caecilie Norby steht einer der kreativsten und produktivsten Bassisten und Cellisten Schwedens auf der Bühne: Lars Danielsson (05.06.). Landsmann und Pianist Martin Tingvall bildet ein kubanisch-schwedisch-deutsches Trio. So liedhaft melodios und zugleich spritzig und rhythmisch treibend klang ein Pianotrio selten.

Polish Jazz Power

In diesem Jahr bietet die breite Offensive polnischer Jazzler einen facettenreichen Querschnitt: Electric Jazz, Jazzrock oder zeitgemäße Fusionmusik. Dazu bieten zwei sächsisch-polnische Formationen das, wovon Musiker viele Jahre geträumt haben - musikalisches Teamwork zwischen Elbe und Weichsel (BlueXpress, Sebastian Lüdtke Quartett).

Kirche und ehemalige Synagoge als Klangraum

Am Donnerstag der Festivalwoche veranstaltet die Evangelische Kirchgemeinde Weinhübel im Rahmen der Jazztage ein Konzert mit Choralbearbeitungen komponiert und vorgelesen vom Steffen Peschel Trio. Die ehemalige Synagoge bildet den Raum für das sonntägliche Abschlusskonzert (07.06.) mit der vierten polnischen Band im Programm: Eastcom aus Kraków.

Jazz, der in die Beine geht

Pflastermüdigkeit kann nicht aufkommen, denn der Fischmarkt ist dicht bestuhlt. Wer aber Musik in körperliche Bewegungsenergie verwandeln will, dem sei der späte Sonnabend empfohlen (06.06.). Mit Grand Mother's Funk bleibt der Basalt nicht kalt. Acht Schweizer blasen zum Frontalangriff und verheizen die legendären Jazz- und Rhythm'n Blues-Songs, dass der Funk(e) blitzschnell überspringt ...

Jazzbühne auf vielen Säulen

Die Jazztage Görlitz vereinen zwölf Bands mit Musikern aus acht Ländern in sieben verschiedenen Veranstaltungen. Die Finanzierung eines anspruchsvollen Programms war dabei lange unklar. Große Sponsoren verwiesen auf die mit der Wirtschaft- und Finanzkrise ver-

bundenen Unwägbarkeiten. Die öffentlichen Förderungen aus Kulturraum Oberlausitz- Niederschlesien, Sächsischer Kulturstiftung und Stadt Görlitz sind seit Jahren stabil und begrenzt. Das bedeutet auch, dass sie nicht die Preissteigerungen in vielen Positionen abdecken. Von neuen Marketinginstrumenten oder vielen großen Namen der internationalen Szene lässt sich auch weiterhin nur träumen. Dennoch verweist kulturzuschlag e. V. auf die vielen kleinen Spender und Sponsoren, die buchstäblich erst mit der Schneeschmelze durch ihren Beitrag das Festival in diesem hochkarätigen Programm ermöglichten. Wenn Görlitzer Ärzte, Apotheker, Optiker oder Installateure, Architekten und Privatpersonen mit-tun, ist das ein Beleg dafür, wie die Kulturstadt Görlitz lebendig wird und bleibt. Und dass momentan wohl nirgends so schnell so viel Gewinn aus kleinen Investitionen zu ziehen ist, können alle Musik-, Jazz- und Görlitzfreunde in wenigen Wochen erleben.

Besonders günstige Karten gibt es im Vorverkauf im Touristbüro i-vent am Obermarkt, weitere Informationen unter: www.jazztage-goerlitz.de.



Grand Mother's Funk

14. Jazztage - Programm

Stand: 25.04.2009, Änderungen/Ergänzungen vorbehalten)

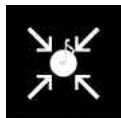
Tag/Uhrzeit	Band	Kurzcharakteristik
Sonnabend, 16.05. 20:00 Bad Muskau, Schloßhof	Artur Lesicki Trio (PL) Cecile Verny Quartet (F/D)	Jazzrock-Trio um den profilierten Breslauer Gitarristen Die farbige französische Sängerin brilliert in einem perfekten Quartett hochklassiger Musiker.
Mittwoch, 03.06. 20:00 ‚Unerhörter Ort‘ n.n.	‚Unerhörte Orte I‘ Funk de Nite feat. Brian Corbett (PL/GB)	Die Band um Ryszard Krawczuk (sax) vereint Jazz mit Funk- und Rockelementen. (Ort wird noch bekannt gegeben.)
Donnerstag, 04.06. 19:30 Auferstehungskirche Görlitz-Weinhübel	Steffen Peschel Trio (D) Choral-Variationen in Jazz	Alte Kirchenlieder im swingenden Jazzgewand
Freitag, 05.06. 14:00 - 17:00 Musikschule 19:30 - 24:00 Görlitz, Fischmarkt	Workshop Bigband (nicht öffentlich) BlueXpress (D/PL) Uni Bigband Leipzig (D) Caecilie Norby Quartett (DM/ S)	Deutsch-polnisches Jazzteam mit vielen Facetten Leipziger Musikstudenten in furioser Bigband Faszinierende Sängerin in einem skandinavischen Quartett der Extraklasse
Sonnabend, 06.06. 19:30 - 24:00 Görlitz, Fischmarkt	Sebastian-Lüdtke-Quartett (D/PL/RCH) Tingvall Trio (S/D/C) Grand Mother's Funk (CH) Jamsession	Junges Dreiländerteam mit frischen Jazz-Variationen Unglaublich liedhaftes Piano mit treibenden Grooves Hochexplosives Schweizer Funkspektakel
Sonntag, 07.06. Ratscafé: Jazzfrühstück 10:00 - 12:00 Ehemalige Synagoge, Otto-Müller-Str. 20:00 - 22:30	Jazz i. K. (D) Eastcom (PL)	Hochtalentiertes junges Trio am Altstadtplatz Moderne, vitaler Fusion- Jazz aus Krakow



Die STAATSKAPELLE DRESDEN kommt mit Joseph Haydns berühmtester musikalischer Schöpfung nach Görlitz-Zgorzelec

Vor mehr als einem halben Jahrhundert und offenbar zum einzigen Mal in ihrer 460jährigen Geschichte war die STAATSKAPELLE DRESDEN in Görlitz: am 19. Juni 1952 dirigierte der damals 76 Jahre alte Kurt Striegler Mozart, **Haydn** und die in vierzehnjähriger Arbeit erkämpfte 1. Sinfonie von Johannes Brahms. Knapp ein Jahr nach dem Besuch der Warschauer Philharmoniker kommen nun die Dresdner nach knapp siebenundfünfzig Jahren zum zweiten Mal an die Neiße und spielen als Benefizkonzert für den **MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN** in der Görlitzer Sonnenorgelkathedrale am Vorabend von Joseph Haydns 200. Todestag sein Oratorium

DIE SCHÖPFUNG (THE CREATION) am 30. Mai 2009
um 20 Uhr in **St. Peter und Paul (Peterskirche)**



Der 25jährige Dirigent Robin Ticciati aus London, die Solisten Lisa Milne, Christoph Prégardien und Neil Davies, der von Hans-Christoph Rademann geleitete Dresdner Kammerchor und das Patenorchester STAATSKAPELLE DRESDEN schenken damit dem die europäische Doppelstadt Görlitz-Zgorzelec verbindenden Patenkind MEETINGPOINT die Schöpfung des Komponisten Joseph Haydn (1732 - 1809), die wie Olivier Messiaens TURANGALÏLA-Sinfonie einer Gebirgskette mit vielen Gipfeln gleicht. Wenn Orchester und Sänger als einen der Höhepunkte den Satz **Und es ward Licht/And there was light** intonieren, erklingt genau das, was der Komponist Olivier Messiaen (1908 - 1992) und mit ihm viele Menschen auch in scheinbar aussichtsloser Finsternis nicht aufgegeben, nicht losgelassen haben. Ein kostbareres Patengeschenk zu Pfingsten, dem Fest des Lichtes, an den auf Messiaens Musik, sein QUARTETT AUF DAS ENDE DER ZEIT bauenden MEETINGPOINT und die zusammenwachsende deutsch-polnische Zwillingsstadt, ist kaum denkbar.

Ab sofort erhalten Sie Karten zu 16,50/17,70 und 3,30 Euro an allen bekannten Vorverkaufsstellen und beim MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN, Demianiplatz 40, Görlitz
www.messiaen.themusicpoint.net

Gedenkveranstaltung in der ehemaligen Synagoge erinnert an Grundsteinlegung vor 100 Jahren

Vor einhundert Jahren - am 19. Mai 1909 - legte die Jüdische Gemeinde von Görlitz den Grundstein für ihre neue Synagoge. Aus diesem Anlass findet **am Sonntag, dem 24.05.2009, in der ehemaligen Synagoge, Otto-Müller-Straße 3, in Görlitz um 19:00 Uhr** eine Gedenkveranstaltung statt. Die Stadt Görlitz und der Förderkreis Görlitzer Synagoge e. V. laden interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich dazu ein.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden, Heinz-Joachim Aris, der Görlitzer Oberbürgermeister Joachim Paulick und der Vorsitzende des Förderkreises Görlitzer Synagoge e. V., Dr. Markus Bauer, werden Grußworte zur Veranstaltung sprechen. Die Festansprache hält Dr. Marius Winzeler. Erwartet werden auch der Landesrabbiner Dr. Salomon Almekias-Siegl sowie der

Dresdner Synagogenchor, die das Programm mitgestalten.

Aufgrund der Kapazitätseinschränkungen ist die Teilnehmerzahl auf 230 Personen begrenzt.

Daher bittet der Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Görlitz um telefonische Anmeldungen unter folgender Nummer 03581-671203.

Europa News

Fördermittel

Operationelles Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Sachsen - Polen

Zwei Jahre nach dem Beginn der neuen EU-Förderperiode startet nun der INTERREG III A - Nachfolger für die Region Sachsen - Niederschlesien/Lebuser Land. Das Umsetzungsdokument zu diesem Förderprogramm finden Sie unter:

www.sn-pl.eu. Dort erfahren Sie alles über die Anforderungen, die Antragstellung, und die Fördergegenstände und den genauen Verfahrensablauf. Das neue Förderinstrument hat kaum mehr Ähnlichkeit mit der INTERREG III A-Förderung. Es werden nur noch Projekte gefördert, die deutsche und polnische Partner gemeinsam durchführen, im besten Fall gemein-

sam finanzieren. Dabei ist der Lead-Partner derjenige, der gegenüber dem Fördermittelgeber für die gesamte Projektdurchführung und -abrechnung verantwortlich ist. Die Antragstellung erfolgt online, die Förderung kann bis zu 85 % der zuschussfähigen Kosten betragen. Das Programm wird von der Sächsischen Aufbaubank verwaltet, deren Mitarbeiter Beratungen, u. a. in der Geschäftsstelle der Euroregion Neiße in Zittau anbieten.

Jugend in Aktion - Jugendbegegnungen

In diesem Aktionsbereich werden Projekte gefördert, bei denen es um die direkte Begegnung von Jugendgruppen aus Programmländern geht. Jugendbegegnungen mit benachbarten Partnerländern werden in der Aktion 3.1 gefördert. Vorrangig werden multilaterale Jugendbegegnungen

unterstützt, wobei jedoch entsprechende bi- oder trilaterale Projekte nicht ausgeschlossen sind. Jugendbegegnungen sind offen für junge Menschen im Alter zwischen 13 und 30 Jahren und insbesondere für diejenigen, die sonst wenig Gelegenheit zu Austausch und Begegnung haben. Sich zu treffen, verschiedene Themen zu diskutieren, den jeweiligen Alltag zu erfahren, das jeweils andere Land, die jeweils andere Kultur kennen zu lernen, sollen Begegnungsmaßnahmen ermöglichen. Träume, Wünsche, Sorgen und Probleme auszutauschen und einander näher bringen, das alles können Inhalte und Ziele von Jugendbegegnungen sein. Infos unter:
<http://www.jugend-inaktion.de/jugendbegegnungen/>
Nächste Antragsfristen: 1. Juni und 1. September



Aktionen

Umfrage - 'Wie sehr kümmerst du dich um deine Gesundheit?'

Vom 9. bis 10. Juli 2009 findet in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Jugend und Gesundheit in Europa“ statt. Zur Vorbereitung der Konferenz sammelt die Europäische Kommission Informationen über die Einstellungen junger Menschen zu den Themen Gesundheit und gesunder Lebensstil. Schüler können sich zu diesem Thema an einer Umfrage mit 10 Fragen beteiligen. Zusätzlich können sie ein Essay darüber schreiben (Umfang max. 400 Worte), wie sie sich eine Einbeziehung junger Menschen in die sie betreffende Gesundheitspolitik vorstellen.



Die Aufsätze werden bewertet; der Autor des besten Aufsatzes gewinnt eine 5-tägige Reise nach Brüssel und wird auf der dortigen Konferenz die „Stimme der Jugend“ sein. Natürlich wird es auch genug Freizeit geben, um die Stadt zu entdecken. Mehr dazu unter www.generation-europe.eu.com

Europapolitik

Handy-Gebühren sinken ab 1. Juli

Das Europäische Parlament hat der zwischen Ministerrat und Kommission erzielten Einigung über die Regulierung der Handy-Tarife zugestimmt. Damit gelten ab 1. Juli 2009 deutlich günstigere Tarife für Auslandsgespräche, SMS-Nachrichten aus dem Ausland, im Ausland angenommene Gespräche (Roaming) und die Internet-Nutzung über Handy (Daten-Roaming). Roaming-Gebühren müssen in Zukunft ab der 31. Sekunde sekundengenau abgerechnet werden. Außerdem können sich Kunden vor bösen Überraschungen schützen, indem sie eine Obergrenze von 50 Euro angeben, ab der die Dienste unterbrochen werden. Bislang mussten beispielsweise für SMS-Botschaften aus dem Ausland im Schnitt 28 Cent bezahlt werden. Dennoch sind solche SMS beliebt: Die EU-Bürger haben allein im vergangenen Jahr 2,5 Milliarden SMS-Textnachrichten im Wert von 800 Millionen Euro verschickt. „Nach diesem Votum ist Europa zweifellos der attraktivste Kontinent für Mobilfunknutzer“, sagte EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso. http://ec.europa.eu/information_society/activities/roaming/

Veranstaltungen

Grenzüberschreitender Frühlingsspaziergang




Der Verein Südwestliches Selbstverwaltungsforum „Pogranicze“ aus Luban (Polen) organisiert in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit den niederschlesischen Organisationen und Umweltbildungseinrichtungen sowie mit dem Christlich-Sozialen Bildungswerk Sachsen e.V. aus Miltitz die

grenzüberschreitenden Frühlingsspaziergänge. Die deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Bildungsspaziergänge führen zu den schönsten und aus naturkundlicher Sicht wertvollsten Ecken des niederschlesischen Grenzgebietes.

Infos unter: www.csb-miltitz.de

Vokabelkasten

Geschäftskontakte (1)

deutsch	polnisch
Ich heiße...	Nazywam się (<i>nasiwam schje</i>)
Ich möchte zu...	Chciał(a)bym do... (<i>chtschjaw(a)bim do</i>)
Ich habe einen Termin.	Jestem umówiony(a) na termin. (<i>jeßtem umuwjoni (a) na termin</i>)
mit...	z ... (s)
um...Uhr	na godzinę... (<i>na godschine</i>)
Einen Augenblick, bitte.	Proszę chwilę poczekać. (<i>prosche chwile potschekatsch</i>)
Hier ist... von der Firma...	Tu...z firmy... (<i>tu ...sfirmi</i>)
Ich möchte mit....sprechen.	Chciał(a)bym rozmawiać z (<i>chtschjaw(a)bim rozmawjatsch s...</i>)
Frau / Herr..... spricht gerade.	Pani / pan.... właśnie rozmawia. (<i>pani / pan wuaschnje rozmawja</i>)
Frau / Herr ... ist heute nicht im Haus.	Pani / pana... nie ma dzisiaj w pracy. (<i>pani / pana... nje ma dschischaj fpratzi</i>)
Kann ich eine Nachricht hinterlassen?	Czy mogę zostawić wiadomość? (<i>tschi moge sostawitsch wjadomoschtsch</i>)
Möchten Sie eine Nachricht hinterlassen?	Czy chciał(a)by pan / pani zostawić wiadomość? (<i>tschi chtschjaw(a)by pan / pani sostawitsch wjadomoschtsch</i>)
Sprechen Sie Deutsch / Englisch?	Czy mówi pani / pan po niemiecku / angielsku? (<i>tschi muwi pani / pan po njemjetzku / angjelsku</i>)
Haben Sie verstanden?	Czy pani zrozumiała? (<i>tschi pani srosumjawa</i>) Czy pan zrozumiał? (<i>tschi pan srosumjaw</i>)
Wiederholen Sie es bitte.	Proszę powtórzyć. (<i>prosche powtuschtsch</i>)
Ich verstehe.	Rozumiem. (<i>rosumjem</i>)
Ich verstehe nicht.	Nie rozumiem. (<i>nje rosumjem</i>)
<p>ą nasal, wie französisches on cz wie tsch in Tschüb h, ch wie ch in Dach ę nasal, wie un in frz. Verdun ł wie w im englischen word r gerolltes Zungen-r s wie ss in Bus ś, si wie in Schwester sz etwas härter als si z wie in Museum ż, zi wie in Journal dz wie ds in Rundsaa, am Wortende stimmlos wie ts dź wie dsch weicher als dz, am Wortende wie tsch ż, rz wie in Gendarm dź wie in Dschungel Betonung VORLETZTE Silbe AUSNAHME: Fremdwörter (Ameryka, uniwersytet)</p>	  <p>Euro-Schulen Organisation Euro-Schulen Görlitz/Zittau</p> 



Sportsplitter

Sportferien 2009 - „Spiel- und Sportferienwochen“

Auch in diesem Jahr finden wieder die Sportspiele in den Sommerferien unter dem Motto „Spiel- und Sportferienwoche“ in Görlitz statt. Durchgeführt wird das Ferienprojekt von der Oberlausitzer Sportjugend unter der Leitung der Sportjugendkoordinatorin Manuela Weisbach. Neu im Ferienfreizeitangebot ist dabei, dass in der ersten und vierten Woche das Feriensportlager in Bremenhain (bei Rothenburg) angeboten wird. Wichtig bei der Anmeldung für das Ferienlager ist, dass die Kinder den Fahrradführerschein besitzen oder zumindest sicher auf dem Rad sein müssen. Highlights werden eine Neiße-Bootstour, Badetage in der Umgebung, Fußball- und Volleyballturniere, der Erlichthof, die Kulturinsel Einsiedel u. v. a. sein. In den restlichen Wochen finden wieder Ferienspiele in Görlitz statt. Hier sind Besuche der Kunstmühle und des Tierheims, ein Turnier am Schießstand, eine Reise in die Steinwelt und Kanufahrten geplant. Auch ist es wieder möglich das deutsche Sportabzeichen zu erringen. Für Görlitzer Teilnehmer kann auch in diesem Jahr die Förderung über das Jugendamt beantragt werden. Anträge sind in der Geschäftsstelle erhältlich. Weitere wichtige Informationen u. a. zum Programm bitte bei Manuela Weisbach, Telefon 03581/75008-10 oder per E-Mail unter ferienspiele@oberlausitzer-ksb.de und weisbach@oberlausitzer-ksb.de

- [Schülerhilfe](#) -

- [Stella Maris](#) -

- [Notverkauf](#) -

Kids-Cup der Stadt Görlitz in Zusammenarbeit mit dem NFV Gelb-Weiß Görlitz 09 e. V. am 30. Mai 2009

Die Stadt Görlitz führt mit Unterstützung des NFV09 Gelb Weiß Görlitz 09 e. V. auf dem Kunstrasenplatz auf der Frauenburgstraße den „**KIDS-CUP**“ für **F-Jugend-Mannschaften am Sonnabend, dem 30. Mai 2009 von 09.00 bis 14.00 Uhr durch**. Die Schirmherrschaft dafür übernimmt Oberbürgermeister Joachim Paulick. Dieses Turnier für F-Jugend-Mannschaften aus der Region, hervorgegangen aus dem FORTIS-CUP, soll zu einer jährlichen Tradition entwickelt werden. Am Vorabend des Kindertages sollen die jüngsten Fußballtalente neben Freude und Spaß am Spiel ihr Können beweisen. Neben den Eltern und Angehörigen sind alle eingeladen, sich davon zu überzeugen, wie viele junge Talente unsere Region beheimatet. Wer weiß, ob nicht der eine oder andere von ihnen später mal zum Nationalspieler wird. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt.

Sport-Kids gesucht

Wir suchen Nachwuchs für unsere Jüngsten. Unsere Jüngsten, das sind die Sport-Kids des NSAC Görlitz. In dieser Gruppe treiben die Drei- bis Sechsjährigen regelmäßig Sport. Die Kinder werden unter anderem auf den Schulsport vorbereitet und lernen ihren Körper und dessen Leistungsgrenze kennen. Aber auch Spaß, Freude an der Bewegung, Entspannung und Konzentration kommen nicht zu kurz. Dafür sorgen monatliche Veranstaltungen, wie Sportspiele im Grünen, Schwimmhallenbesuche und Rodelstunden im Stadtpark. Gern können Interessierte das Sportzentrum FLORA, Käthe-Kollwitz-Str. 22 in 02827 Görlitz besuchen. Die Sportstunde findet immer Montag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Mittwoch von 16:00 bis 17:00 Uhr oder Samstag von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr statt. Der Einstieg ist jeder Zeit möglich! Der monatliche Beitrag beläuft sich auf 5 Euro. Informationen unter der Telefonnummer: 03581/ 75008-10 - Ansprechpartner Manuela Weisbach.

Hinweis der Redaktion

Wir bitten die Vereine um Verständnis, dass wir nicht alle uns zur Verfügung gestellten Artikel unter der Rubrik „Sportsplitter“ und „Wissenswertes“ veröffentlichten können. Vorwiegend werden wir gern Ankündigungen und Informationen zu Veranstaltungen u. Ä. im Amtsblatt abdrucken.

Neue Aquafitnesskurse unter dem Siegel „Sport pro Gesundheit“

Für die Aquafitnesskurse unter Leitung von Friedrich Riedel-Wagner und Frau Manuela Weisbach sind ab sofort noch Anmeldungen möglich. Die Informationsveranstaltung und der Gesundheitscheck hierzu finden während des Kursgeschehens im Sportzentrum Flora, Käthe-Kollwitz-Straße 22 in 02827 Görlitz statt. Weitere Angebote sind unter www.sportzentrum-flora.de zu finden.
Erreichbarkeit: 03581/643795 oder E-Mail: info@sportzentrum-flora.de

Fußballferiencamps für die Stars von morgen

Noch freie Plätze in der Fußballschule - kostenlose Angebote für Vereine

Trainieren unter professionellen Bedingungen, das ist der Traum aller jungen Fußballer. Dieser Traum lässt sich nun erfüllen, denn nach den großen Erfolgen bieten die Trainer der Ferienfußballschule, die in den vergangenen Jahren u. a. auch Camps als Kooperationspartner ihres Fußballverbandes durchführten, wieder Lehrgänge in Sachsen in den Sommerferien 2009 sowie an nahezu allen Wochenenden an. Auch Vereine können von den Angeboten der Ferienfußballschule (FFS) profitieren und die erfolgreiche Fußballschule in den Verein holen. Es stehen für 2009 noch freie Termine zur Verfügung z. B. das Pfingstwochenende sowie in den Sommerferien - für Vereine völlig kostenlos. Auf dem Programm stehen u. a. ein Techniktraining, die Schulung der taktischen Fähigkeiten und der Koordination und ein anspruchsvolles Torwarttraining. Es kommen modernste Trainingsgeräte zum Einsatz, und es werden tolle Turniere gespielt. Im Rahmenprogramm sind beispielsweise Besuche von Bundesliga- und Länderspiele vorgesehen. Telefonische Informationen über die FFS-Camps und über die Vereinslehrgänge gibt es unter der Nummer **04402/598800**.

- [Volksbank](#) -



Termine

*Die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat
gratulieren den folgenden Altersjubilaren herzlich zum Geburtstag*

19.05.	Herr Behnisch, Helmut	93. Geburtstag	24.05.	Frau Heinze, Liesbeth	97. Geburtstag	Frau Holtschke, Ilse	85. Geburtstag
	Frau Hauschild, Margarete	80. Geburtstag		Frau Fischer, Ursula	85. Geburtstag	Frau Heinze, Hildegard	80. Geburtstag
	Herr Freigang, Heinz	75. Geburtstag		Frau Knoop, Käte	85. Geburtstag	Herr Pätzold, Werner	80. Geburtstag
	Herr Handke, Wilfried	75. Geburtstag		Herr Spallek, Heinz	70. Geburtstag	Herr Pusch, Lothar	80. Geburtstag
	Herr Wagner, Dietmar	75. Geburtstag		Herr Thümmeler, Klaus	70. Geburtstag	Herr Schmidt, Siegfried	80. Geburtstag
	Frau Köhler, Gisela	70. Geburtstag		25.05.		Frau Sander, Hildegard	75. Geburtstag
	Herr Lübeck, Wilfried	70. Geburtstag		Frau Kranner, Ursula	80. Geburtstag	Frau Schultz, Janina	75. Geburtstag
	Herr Malt, Heinz	70. Geburtstag		Frau Salewski, Rosalinde	80. Geburtstag	Frau Sindermann, Brigitte	75. Geburtstag
	20.05.			Frau Förster, Hildegard	70. Geburtstag	31.05.	
	Herr Geisler, Otto	96. Geburtstag		Herr Haase, Hans	70. Geburtstag	Frau Kreibich, Margot-Monika	85. Geburtstag
	Frau Renger, Elisabeth	90. Geburtstag		26.05.		Herr Jäschke, Heinz	80. Geburtstag
	Herr Thiele, Josef	85. Geburtstag		Frau Baumann, Helene	92. Geburtstag	Frau Pietroschek, Anna	80. Geburtstag
	Herr Lohr, Siegfried	80. Geburtstag		Frau Wagner, Erna	91. Geburtstag	Frau Weiß, Margarete	80. Geburtstag
	Frau Weinert, Lieselotte	80. Geburtstag		Frau John, Ingrid	80. Geburtstag	Frau Lochmann, Sigrid	75. Geburtstag
	Herr Jaensch, Wolfram	70. Geburtstag		Frau Feller, Ilse	70. Geburtstag	Herr Peglau, Klaus	70. Geburtstag
	Frau Kiebach, Rosemarie	70. Geburtstag		Herr Gröger, Wolfgang	70. Geburtstag	01.06.	
	Herr Stammnitz, Winfried	70. Geburtstag		Herr Kittel, Wilfried	70. Geburtstag	Herr Kurtz, Walter	85. Geburtstag
	21.05.			Frau Kühn, Rosa	70. Geburtstag	Herr Thamm, Erich	85. Geburtstag
	Frau Garbe, Elfriede	96. Geburtstag		27.05.		Frau Richter Renate	80. Geburtstag
	Herr Alter, Ernst	94. Geburtstag		Frau Junge, Gertrud	90. Geburtstag	Frau Koischwitz, Gisela	75. Geburtstag
	Herr Döring, Konrad	75. Geburtstag		Herr Dr. Hampel, Heinrich	75. Geburtstag	Frau Jaszek, Barbara	70. Geburtstag
	Herr Jänsch, Erhard	80. Geburtstag		Frau Steiniger, Marlies	70. Geburtstag	Frau Knobloch, Erika	70. Geburtstag
	Herr Lange, Werner	75. Geburtstag		28.05.		Herr Schmidt, Günter	70. Geburtstag
	Herr Schwind, Wolfgang	75. Geburtstag		Frau Schmidt, Lydia	80. Geburtstag	02.06.	
	Herr Kandt, Horst	70. Geburtstag		Herr Graf, Werner	75. Geburtstag	Frau Drathschmidt, Anneliese	91. Geburtstag
	Herr Neumann, Peter	70. Geburtstag		Herr Herrmann, Dieter	70. Geburtstag	Frau Franke, Renate	75. Geburtstag
	Frau Raasch, Inge	70. Geburtstag		Herr Queißer, Erich	70. Geburtstag	Herr Mey, Roderich	75. Geburtstag
	22.05.			Frau Swoboda, Renate	70. Geburtstag	Frau Gerbatsch Gudrun	70. Geburtstag
	Herr Schroll, Günter	85. Geburtstag		29.05.		Frau Gläser, Brigitta	70. Geburtstag
	Herr Gläser, Fritz	80. Geburtstag		Frau Bäselt, Helga	75. Geburtstag	Herr Heinecke, Eberhard	70. Geburtstag
	Frau Nitschke, Ursula	75. Geburtstag		Frau Vogt, Barbara	75. Geburtstag	Herr Junggebauer, Werner	70. Geburtstag
	23.05.			Herr Brendel, Rudolf	70. Geburtstag	Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur	
	Frau Utz, Erna	85. Geburtstag		Frau Fritzsche, Christel	70. Geburtstag	Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem	
	Herr Walter, Dietrich	75. Geburtstag		30.05.		privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind. Dies	
	Herr Blumrich, Christian	70. Geburtstag		Frau Dr. Halaris, Hildegard	85. Geburtstag	gilt gemäß Paragraf 33 Absatz 4 des Säch-	
						sischen Meldegesetzes nicht für Personen, die	
						für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähn-	
						liche Einrichtung gemeldet sind.	

- Gratulationen -

- BS Krankenpflege -

Familienanzeigen online buchen
www.wittich.de



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Falko Drechsel

berät Sie gern.

Telefon / Telefax: 0 35 81/30 24 76

Funk: 01 70/2 95 69 22

e-mail:

falko.drechsel@wittich-herzberg.de



Blutspendetermin

Freitag, 29.05.09, 15:00 - 18:30 Uhr

Görlitz Weinhübel im Depot der Freiwilligen Feuerwehr,
Leschwitz Straße 21

Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet am Samstag, dem **6. Juni 2009**, 8:00 Uhr im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Der Eingang befindet sich auf dem Fußweg zwischen Eibenweg und Grenzweg. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Henri Burkhardt unter 03581 735102 gern zur Verfügung,
E-Mail: geschaefsstelle@asb-gr.de

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt diesen Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (Pkw) **jeden Samstag** jeweils von 8:00 bis 14:30 Uhr in den DRK-Ausbildungsräumen Ostring 59 durch. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452,
E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Die **Görlitzer Malteser** führen den nächsten Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ am Samstag, dem **01. August 2009**, von 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Ansprechperson: Karin Meschter-Dunger, Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

Erste-Hilfe-Grundkurs

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Erste-Hilfe-Grundkurs am **10./11.06.2009** jeweils von 8:00 bis 14:30 Uhr durch.

Ausbildungsort: DRK, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452,
E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Erste-Hilfe-Ausbildung am **8./9. Juni 2009** jeweils von 8:00 - 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.
Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

Erste-Hilfe-Training

Das **Deutsche Rote Kreuz** führt das nächste Erste-Hilfe-Training am **27. Mai 2009** von 8:00 bis 14:30 Uhr durch. Ausbildungsort DRK Görlitz, Ostring 59. Vorherige Anmeldung wird erbeten: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452,
E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de.

Die **Görlitzer Malteser** führen das nächste Erste-Hilfe-Training am **03. Juli 2009** von 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch.
Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

- Maesmans -

- People Online -



Apotheken-Notdienste

Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kassenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.

Tag	Datum	Diensthabende Apotheke	Telefon
Dienstag	19.05.2009	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Mittwoch	20.05.2009	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Donnerstag	21.05.2009	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Freitag	22.05.2009	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Samstag	23.05.2009	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Sonntag	24.05.2009	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Montag	25.05.2009	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Dienstag	26.05.2009	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087
Mittwoch	27.05.2009	Neue Apotheke, James-von-Moltke-Straße 6	421140
Donnerstag	28.05.2009	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828/72354
Freitag	29.05.2009	Pluspunkt-Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Samstag	30.05.2009	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Sonntag	31.05.2009	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Montag	01.06.2009	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823/8 65 68
Dienstag	02.06.2009	Südstadt-Apotheke, Sechsstädteplatz 3	406268

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 19. Mai bis 2. Juni 2009

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen - Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

19. bis 22. Mai 2009

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45
Telefon 405229 oder 0160 / 6366818, privat 408669

22. bis 29. Mai 2009

TA M. Barth, Görlitz, Seidenberger Straße 36
Telefon 851011 oder 0172 / 3518288, privat 03588 / 222274

29. bis 02. Juni 2009

DVM R. Wießner, Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon 314155, privat 401001

und

DVM F. Ender, Reichenbach, Löbauer Straße 21
Telefon 0171 2465433, privat 035876 / 45510

Zum 9. Deutschen Seniorentag nach Leipzig

Der Seniorenbeirat der Stadt Görlitz organisiert gemeinsam mit dem Verein „Frauen auf dem Weg nach Europa“ am 9. Juni eine Fahrt zum 9. Seniorentag nach Leipzig. Kosten der Fahrt 19,00 EUR, zuzüglich Eintritt 7,50 EUR. Folgender Ablauf ist vorgesehen: 8:00 Uhr Abfahrt vom Kaisertrutz in Görlitz, 11:00 Uhr Ankunft am Bahnhof Leipzig mit Besichtigung Einkaufspassage Bahnhof oder Innenstadtbesuch, 12:30 Uhr Abfahrt zum Congress Center Leipziger Messe

Je nach Interesse ist es möglich, an Foren teilzunehmen und Ausstellungen zu besichtigen. Die Rückfahrt nach Görlitz ist für 16:00 Uhr vorgesehen. Interessierte Senioren aus der Stadt und dem Landkreis können sich bis zum 30. Mai 2009 im Verein „Frauen auf dem Weg nach Europa“ Hottherstr. 31 oder per Telefon 03581- 417123 melden.

8. Görlitzer Orgelnacht

Am Pfingstsonntag, 31.05.2009, findet die 8. Görlitzer Orgelnacht statt.

Die Veranstaltungen dazu sind im Veranstaltungsteil des Amtsblattes aufgeführt.

Kartenvorverkauf:

Görlitzinformation, Obermarkt 32,
,i-vent, Obermarkt 33,
Büro Offene Kirchen Mollerhaus,
(Bei der Peterskirche 9)

Preise:

1 Konzert	6,00 EUR/5,00 EUR
2 Konzerte	11,00 EUR/ 9,00 EUR
3 Konzerte	15,00 EUR/13,00 EUR
4 Konzerte	18,00 EUR/16,00 EUR
5 Konzerte	20,00 EUR/18,00 EUR

Ermäßigung für Schüler, Studenten Rentner und Arbeitslose

Abschlusskonzert um 23:15 Uhr Peterskirche: Eintritt frei!

Ganz in Ihrer Nähe.

Unsere Amtsblätter gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.



www.wittich.de





Straßenreinigungstermine

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung! Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

Montag

Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

Mittwoch

Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

Donnerstag

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

Freitag

Berliner Straße, Marienplatz, Peterstraße, Neißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

Dienstag, 19.05.09

Hospitalstraße, Karl-Eichler-Straße, Brautwiesenstraße, Christoph-Lüders-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Pontestraße), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße)

Mittwoch, 20.05.09

Wilhelmsplatz, Sattigstraße (zwischen Goethestraße und Melanchthonstraße),

Leschwitz Straße (zwischen Zittauer Straße und Martin-Ephraim-Straße), Schlesi-sche Straße (zwischen Zufahrt zu Nr. 85 bis 113 und Nieskyer Straße)

Freitag, 22.05.09

Goethestraße, Demianiplatz (ohne Bereich um Haltestelle), Platz des 17. Juni, Elisabethstraße (unterer Teil)

Montag, 25.05.09

Obermarkt (ohne innere Parkflächen), Demianiplatz (oberer Bereich Nr. 8 - 23), Dr.-Kahlbaum-Allee (zwischen Schillerstraße und Am Stadtpark), Am Stadtpark, Schillerstraße, Bahnhofstraße (zwischen Brautwiesenplatz und Schillerstraße), Brautwiesenplatz, Am Brautwiesentunnel, Lutherstraße, Christoph-Lüders-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Cottbuser Straße), Zeppelinstraße, Nieskyer Straße

Dienstag, 26.05.09

Rosenstraße, Helle Gasse, Handwerk, Gutenbergstraße, Teichstraße, Jahnstraße, Rauschwalder Straße

Mittwoch, 27.05.09

Zittauer Straße (zwischen Biesnitzer Straße und Paul-Mühsam-Straße), Biesnitzer Straße (zwischen Zittauer Straße und Lutherstraße), Cottbuser Straße, Schanze, Bogstraße

Donnerstag, 28.05.09

James-von-Moltke-Straße, Jakobstunnel, Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße), Elisabethstraße (oberer Teil), Dr.-Kahlbaum-Allee (zwischen Joliot-Curie-Straße und Am Stadtpark), Promenadenstraße, Blockhausstraße

Freitag, 29.05.09

Kummerau, Am Wiesengrund, Antonstraße, Hussitenstraße, Nordring

Dienstag, 02.06.09

Sohrstraße, Bautzener Straße, Sonnenstraße, Daniel-Riech-Straße, Erich-Mühsam-Straße, Alfred-Fehler-Straße (von Dierwegplatz)



Geschäftserfolg.

Mit einer Anzeige in
Ihren Heimat- und
Bürgerzeitungen
erreichen Sie Ihre
Region.



Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de



- Brendler -

- Otto -